

S a t z u n g

des Vereins

Haus der Jugend Kusel e.V.

I.

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Haus der Jugend Kusel". Er hat seinen Sitz in Kusel und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Vereinsregistereintragung lautet der Name des Vereins: "**Haus der Jugend Kusel e.V.**".

II.

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Arbeit im Haus der Jugend in Kusel zu fördern. Dieses Haus dient als Stätte der Jugendhilfe, der Gastlichkeit, der Geselligkeit, der Begegnung, der Beratung, der Bildung und der Kultur und steht allen Jugendlichen offen.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Veranstaltungen, die finanzielle Unterstützung des Jugendhausbetriebes und die Förderung von ehrenamtlicher Tätigkeit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kusel.
Die Stadt Kusel hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

III. **Mitgliedschaft**

Es gibt zwei Arten von Mitgliedern:

- aktive Mitglieder und
- fördernde Mitglieder

Aktive und fördernde Mitglieder haben mit Ausnahme des Endes der Mitgliedschaft dieselben Rechte und Pflichten. Aktive Mitglieder können nur natürliche Personen sein, fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Die Aufnahme darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt er die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen und eine Abstimmung über seine Aufnahme verlangen.

IV. **Beendigung der Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss**

Die Mitgliedschaft aktiver Mitglieder endet durch Vollendung deren 30. Lebensjahres, sofern nicht das aktive Mitglied vor Überschreitung dieser Altersgrenze die Fortsetzung der Mitgliedschaft als förderndes Mitglied schriftlich erklärt hat.

Im Übrigen erlischt die Mitgliedschaft aller Mitglieder durch den Tod des Mitglieds, durch die Auflösung der juristischen Person oder Vereinigung oder durch Austritt.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

V. **Beitrag**

Die Mittel für die Wahrnehmung und Aufgaben des Vereins werden aufgebracht durch:

- Beiträge der Mitglieder,
- Spenden und Stiftungen, sowie
- Einnahmen sonstiger Art.

Der Jahresbeitrag der Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

VI. **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem

- Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister und
- dem Schriftführer.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB und sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.

VII. **Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im letzten Quartal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder vom Vorstand die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

1. Einladung

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche durch Veröffentlichung im Wochenblatt für die Verbandsgemeinde Kusel einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

2. Leitung, Beschlüsse

- a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Gleiches gilt für den Schriftführer.
- b) Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.
- c) Soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmen, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- d) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- e) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

VIII. **Protokoll**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist zu Beweiszwecken eine Niederschrift zu fertigen.

Die Niederschrift ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

Kusel, den 30.01.2008

Unterschriften von 7 Vereinsmitgliedern: